

hinsichtlich der Ablösung lehnsrechtlicher Kriegsdienste im Deutschen Reich ein Gesetz ohne entsprechende wahrnehmbare lehnsrechtliche Praxis, während in England eine rege Ablösungspraxis ohne gesetzesförmige lehnsrechtliche Maßnahme erkennbar ist“ (S. 288). Kam es in England den Königen v. a. auf die Abschöpfung finanzieller Ressourcen innerhalb des Lehnsverbandes an, so blieb die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht bei den Staufern ein huldvoll gewährtes Privileg, das anscheinend vornehmlich auf praktische Probleme wie Mehrfachvasallität und Frauen als Lehnsnehmer reagierte. Im Reich fehlte ein entsprechender Verwaltungsapparat, um den 1158 formulierten königlichen Anspruch konsequent durchzusetzen – das Lehnsgesetz blieb deshalb „Makulatur“ (S. 256). Gemeinsam ist beiden Ländern immerhin, dass sich Vorformen zu Schildgeld und Heersteuer schon in älterer Zeit feststellen lassen, in England das *fyrdwite* der angelsächsischen Zeit, im Reich entsprechende Regelungen in Ministerialenrechten, die im 12. Jh. in den Bereich des Lehnrechts überführt wurden. So bedeutsam und überzeugend diese Ergebnisse für sich genommen sind, es bleiben doch gewisse Bedenken gegenüber dem Gesamtansatz der Arbeit. Die neuere Diskussion über das ma. Lehnswesen (vgl. DA 67, 817-820; 69, 323 und den Sammelband VuF 76, 2013) wird zwar zur Kenntnis genommen, aber inhaltlich letztlich doch ignoriert. Denn gerade bei der Heerfolgepflicht im Deutschen Reich ist es fraglich, ob und inwieweit hier das Lehnrecht maßgeblich war. Die Quellenzeugnisse, die F. anführt, legen das keineswegs nahe, und gelegentlich muss er sich sogar über den expliziten Wortlaut seiner Quellen hinwegsetzen, um die Reichsvasallen als exklusive Zielgruppe von königlichen Aufgebotsschreiben zu bestimmen (S. 146 f.). Dass das ronkalische Lehnsgesetz nicht Ausfluss üblicher lehnsrechtlicher Praktiken ist, sondern im Gegenteil erstmals „die kaiserlichen Ansprüche ... auf ein umfassendes Zugriffsrecht auf die lehnsrechtlich organisierten militärischen Kapazitäten des staufischen Lehnsverbandes“ (S. 288) formuliert, hätte er bereits in einem Aufsatz von J. Dendorfer nachlesen können (vgl. DA 67, 781 f.), den er ebenso übersehen hat wie einen Beitrag zum englischen Lehnrecht von S. Esders (vgl. DA 65, 865), der bei den königlichen Lehnsvormundschaften ähnliche Tendenzen ausmachen kann wie F. beim Schildgeld. Eher störend als hilfreich ist ferner die ausufernde Verzeichnung von allen möglichen Lexikonartikeln in den Anmerkungen und im Literaturverzeichnis, zumal diese nur selten etwas zum Verständnis der Sache beitragen. Die generelle Diskussion um das Lehnswesen bereichern dürfte jedoch der Schlussgedanke des Buchs: Das verschriftlichte Lehnrecht sei weder als getreuer Spiegel der Rechtspraxis noch als unbedingt einzuhaltende Norm zu verstehen, sondern als „Ordnungsangebot“ und „Gestaltungsgrenze“, in dessen Rahmen dann „die den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles genügenden Einigungen zwischen Herr und Vasall stattfinden konnten“ (S. 293).

Roman Deutinger

Maura MORDINI, *Il feudo ecclesiastico nella prima età dei glossatori* (Quarderni di «Studi Senesi» 137) Mailand 2013, Guiffrè, VIII u. 490 S., ISBN 978-88-14-18830-5, EUR 63. – M.s Werk über das kirchliche feudum